

SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Winterthur
Palmstrasse 26b
8401 Winterthur

Telefon 052 268 03 35
Telefax 052 268 03 88
asco@swica.ch
www.swica.ch

Regionaldirektion Winterthur



SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Winterthur
Kundendienst ASCO
Palmstrasse 26b
8401 Winterthur

Anmeldung / Versicherungsbestätigung

Kollektiv-Krankenversicherung ASCO und Krankentaggeldversicherung (gemäss Art. 9.2. und 9.3. des ASCO-Arbeitsvertrages)

Gemäss Kollektivvertrag mit ASCO melden wir Ihnen für den

Monat / Jahr: _____ / _____

Name des Betriebs: _____

PLZ / Ort: _____ / _____

Datum: _____

Stempel und Unterschrift des Betriebs:

Obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 11.2. ASCO-Arbeitsvertrag)

- Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen zu Lasten der Artistin und werden ihr vom Lohn abgezogen. Falls nichts angekreuzt wird, verrechnet SWICA den STANDARD-Tarif!

Lohnausfallversicherung (Krankentaggeldversicherung)

- Arbeitsverhältnis dauert bis zu 3 Monaten an einem Stück (Art. 9.2. ASCO-Arbeitsvertrag)**
Im Krankheitsfall entrichtet der Arbeitgeber nach einer dreitägigen Karenzfrist der Artistin ab dem 4. Krankheitstag längstens bis zum Ende des Engagements ein Taggeld von Fr. 50.–, wobei freie Tage als Krankheitstage gelten (Art. 9.2. ASCO-Arbeitsvertrag).

Sonderfälle:

a) Unbeabsichtigte Verlängerung

Dauert ein ursprünglich auf 3 Monate befristetes Arbeitsverhältnis unvorhergesehen länger als 3 Monate, ist es für die Aufrechterhaltung eines genügenden Versicherungsschutzes bei einer Vertragsverlängerung (**über 3 Monate hinaus**) unerlässlich, dass Sie für Ihren Betrieb eine kollektive Krankentaggeldversicherung abschliessen oder abgeschlossen haben.

b) Arbeitsverhältnis dauert von Anfang an länger als 3 Monate (Art. 9.3. ASCO Arbeitsvertrag)

Die Direktion schliesst eine Lohnausfallversicherung bei Krankheit ab, die mindestens 80 % des Lohnes (der Gage) ab dem dritten Krankheitstag deckt. Die Versicherungsprämie fällt zur Hälfte zu Lasten der Artistin und wird ihr vom Lohn (der Gage) abgezogen (Art. 9.3. ASCO-Arbeitsvertrag).

Bei einer Versicherung nach Art. 9.3. **entsteht der Versicherungsschutz erst** beim Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung.

